

Anzeige eines Lagerfeuers
gemäß § 19 der Polizeiverordnung der Stadt Pulsnitz

Stadtverwaltung Pulsnitz
– Ordnungsamt –
Am Markt 1, 01896 Pulsnitz

Tel.: (03 59 55) 8 61- 0
Fax: (03 59 55) 8 61- 109

Anzeigender:

Name, Vorname

Wohnanschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (Angabe freiwillig)

Ort des Feuers:

Straße, Hausnummer (falls von Wohnanschrift abweichend)

PLZ, Ort (falls von Wohnanschrift abweichend)

Datum u. Uhrzeit:

Verantwortlicher:

Name, Vorname

Wohnanschrift

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Gemeinde auszufüllen:

Antrag eingegangen am: _____

Merkblatt ausgehändigt / zugeschickt

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Merkblatt
zur
Anzeige eines Lagerfeuers

Nachfolgende Hinweise und Vorschriften sollten durch Sie beachtet werden:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
2. Es ist nur gestattet unbehandeltes, trockenes Holz zu verbrennen.
3. Streng untersagt ist das Verbrennen sonstiger Abfälle, wie Plastik, Alttextilien, Reifen, Möbel und Spanplatten, Hausmüll, sowie Gartenabfälle, wie Laub, Gras und dergleichen.
4. Die Stapel sind aus Gründen des Naturschutzes maximal 2 Tage vorher anzulegen bzw. umzustapeln. Diese Auflage ist notwendig, um keine Tiere zu verbrennen.
5. Der Antragsteller ist persönlich verantwortlich für die Einhaltung der Forderungen für Ordnung, Sicherheit, Natur- und Brandschutz vor und während dem Abbrennen und kontrolliert die Nachsorge (Entfernen der Verbrennungsrückstände). Zu beachten sind u.a. ein ausreichender Abstand zwischen Feuer und Gebäuden, sowie die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser.
6. Folgende Mindestabstände müssen lt. Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) vom 25. September 1994 eingehalten werden:
 - 1,5 km von Flugplätzen,
 - 200 m von Autobahnen,
 - 100 m von Bundes-, Land-, und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
7. Eine Verletzung der Vorschriften kann mit einem Bußgeld geahndet werden!
8. Die örtliche Feuerwehr wird durch uns über das geplante Lagerfeuer informiert.

Wir wünschen Ihnen für Ihr Lagerfeuer viel Erfolg und eine schöne Veranstaltung.

Ihr Ordnungsamt